

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S.417), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner **Sitzung am 21.06.2018** die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. In § 3 Ziffer 3 erhält der Satz 2 die folgende Fassung:

Sie endet mit Ablauf der sich aus § 9 der Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ergebenden Fristen.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Gebührenhöhe in den Kindertagesstätten**

- (1) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach der in der Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) in Anspruch genommenen Betreuungszeit und wird monatlich erhoben.
- (2) Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und des pädagogischen Betreuungsangebotes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.
- (3) Nach den Regelungen des § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 21 KiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).
- (4) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

5-stündiger Betreuungszeit:	130 €
6-stündiger Betreuungszeit:	156 €
7-stündiger Betreuungszeit:	182 €
8-stündiger Betreuungszeit:	208 €
9-stündiger Betreuungszeit:	234 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 26 € bzw. für eine halbe Stunde 13 € (Höhe der ergänzenden Gebühr).

3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Ermäßigung**

- (1) Haben die Sorgeberechtigten mit einem Träger einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Bersenbrück für mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder im Alter von unter 3 Jahren (Altersgruppe 0 bis 3 Jahre) Betreuungsverträge geschlossen und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind in dieser Altersgruppe die volle Gebühr (Grundbeitrag) entsprechend dem Gebührentarif in § 4 Abs. 4 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50% des Grundbeitrags. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Gebühr 25% des Grundbeitrags.
- (2) Hat das älteste Kind das dritte Lebensjahr vollendet und ist somit gemäß § 21 KiTaG von der Gebühr befreit, tritt das zweite Kind an die Stelle des ältesten Kindes. Dies gilt auch, wenn eine ergänzende Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Gebührensatzung erhoben wird.
- (3) Sorgeberechtigte, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte zeitlich nicht nach dem im Betreuungsvertrag geregelten Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.
- (4) Bei der Inanspruchnahme von Platz-Sharing (zwei Kinder teilen sich einen Betreuungsplatz) wird die Elterngebühr entsprechend anteilig erhoben.

4. Es wird ein neuer § 6 mit der Überschrift „Mittagsverpflegung“ und dem folgendem Wortlaut eingefügt:

### **§ 6 Mittagsverpflegung**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Ganztagsgruppen (über 6 Stunden Betreuungszeit) ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (3) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 37,50 € erhoben. Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.
- (4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist jeweils zum Quartalsende zum 1. des folgenden Monats möglich.

Entwurf der 2. Änderungssatzung vom 09.05.2018

5. Der bisherige § 6 wird zu § 7 „Ausschluss der Betreuung“.
6. Der bisherige § 7 wird zu § 8 „Inkrafttreten“ und erhält die folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 18.06.2013/19.06.2013 außer Kraft.

## **Artikel II**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung) tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Bersenbrück, den XX.XX.2018

Samtgemeinde Bersenbrück

gez. Dr. Horst Baier

Samtgemeindebürgermeister